

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE A

Quellen

68. Band

Redaktion:
Dagmar Kraus

Die Verteidigungsschrift des Michael Andreas Moegling für Joseph Süß Oppenheimer

Einführung und Edition

Bearbeitet von
Robert Kretzschmar

2025

Jan Thorbecke Verlag Ostfildern



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag: Jan Thorbecke Verlag,
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG,
Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern
www.thorbecke.de

Übereinstimmend mit der EU-Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit
(GPSR) stellen wir sicher, dass unsere Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen.
Näheres dazu auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/produktsicherheit.
Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an
produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de.

Umschlagabbildung: Koloriertes Papierbild aus einer Spottmedaille zur
Verunglimpfung von Joseph Süß Oppenheimer, 1738 (Vorlage: LMW,
Inventar-Nr. MK 8163; Aufnahme: Hendrik Zwietasch), vgl. ausführlicher S. 21,
Abb. 4.

Gesamtherstellung: Offizin Scheufele Druck & Medien GmbH & Co. KG, Stuttgart
Printed in Germany
ISBN 978-3-7995-9609-1

Vorwort

Mit der vorliegenden Publikation wird erstmals eine Edition der Verteidigungsschrift vorgelegt, die der Hofgerichtsadvokat Michael Andreas Moegling 1737 im Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer als dessen *Defensor ex officio* erstellte.

Das vorrangige Ziel der Edition besteht darin, der Forschung und allen Interessierten den Text jenseits seiner handgeschriebenen Überlieferungen in aufbereiteter Form zugänglich zu machen. Die vorangestellte Einführung zur Entstehung und Einordnung der Schrift soll das Verständnis erleichtern, in gleicher Weise aber auch zu einer weiteren Beschäftigung mit der Verteidigungsschrift anregen, die den an Joseph Süß Oppenheimer begangenen Justizmord freilich nicht verhindern konnte, sondern rein formal als Beweis dafür dienen sollte, dass eine ordnungsgemäße Verteidigung erfolgt und alles nach Recht und Ordnung verlaufen sei, womit sie dazu beitrug, dem Kriminalprozess den Anschein von Legalität und Legitimität zu verleihen.

Obwohl dazu entsprechende Anhaltspunkte und Beobachtungen in der Einführung angesprochen sind, soll diese somit keineswegs als abschließende Beurteilung des Pflichtverteidigers Moegling und seiner Schrift im Prozess gegen den Beschuldigten verstanden werden. Die vorliegende Publikation soll vielmehr weitere Untersuchungen, etwa zu den von Moegling herangezogenen Prozessunterlagen und zu seinem Umgang damit (insbesondere bei den Verhörprotokollen), zu seinen Rechtsquellen und zu der von ihm allegierten juristischen Literatur erleichtern oder sogar erst ermöglichen. Zu neuen und interessanten Erkenntnissen könnte auch ein Vergleich mit anderen Verteidigungsschriften der Frühen Neuzeit gelangen, nicht zuletzt mit solchen, die in Verfahren gegen Mitbeschuldigte Joseph Süß Oppenheimers entstanden.

Herzlichst danken möchte der Bearbeiter der Edition an dieser Stelle den Personen, die ihn mit ihren speziellen Sachkenntnissen unterstützt haben. Großartige Hilfe leistete Prof. Dr. Rainer Polley, ehemals Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft, der die bei Moegling angeführten Belege aus dem römischen und kanonischen Recht verifiziert hat. Ein Gespräch mit Dr. Thomas Krause, Universitätsbibliothek Kiel, hatte weiterführende Erkenntnisse zur Rolle der Verteidigung in der Frühen Neuzeit zum Ergebnis. Nicole Domka von der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Tübingen und Dr. Regina Keyler vom Universitätsarchiv Tübingen gaben wichtige Hinweise zu den von ihnen betreuten Handschriften und Archivbeständen. Bei Fragen zu Wasserzeichen bot höchst kompetente Unterstützung Dr. Erwin Frauenknecht vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart, bei solchen zur Numismatik Dr. Matthias Ohm vom Landesmuseum Württemberg.

Verbindlich gedankt sei auch Prof. Dr. Peter Rückert als dem Leiter des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die

guten Arbeitsbedingungen in ihrem Haus. Und nicht zuletzt sei der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg für die Aufnahme in die Reihe A ihrer Publikationen gedankt. Ein spezielles und großes Dankeschön gilt dabei ihrer Vorsitzenden, Prof. Dr. Sabine Holtz, und Dr. Dagmar Kraus für die stets kollegiale und umsichtige Zusammenarbeit bei der Drucklegung dieser Veröffentlichung.

Ingersheim, den 2. Juli 2025
Robert Kretzschmar

1. Einführung

Am 27. Juni 1737 wurde der württembergische Hofgerichtsadvokat Michael Andreas Moegling¹ im Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer² zu dessen *Defensor ex officio* bestellt. Unter dem Datum des 11. November 1737 unterzeichnete er die Ausfertigung der von ihm fertiggestellten Verteidigungsschrift, die an das Inquisitionsgericht unter dem Titel *Rechtliche Defensions-Schrift Mein Jud Joseph Süß Oppenheimer Inquisiten Puncto Imputationis Diversorum Criminum*³ adressiert war⁴.

Die Defensionsschrift ging nicht dauerhaft in die Akten zu dem Inquisitionsprozess ein⁵. Vielmehr kam sie – vermutlich bald danach – in andere Hände, worauf noch näher einzugehen sein wird⁶. Erst 2011 konnte sie im Rahmen einer Auktion vom Landesarchiv Baden-Württemberg erworben und dem heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Bestand der Kriminalprozessakten zugeordnet werden⁷. Bis dahin waren nur das Konzept der Schrift sowie eine Abschrift bekannt, die ihren Weg in die Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Tübingen gefunden hatten⁸. Von der frühen Forschung zu Joseph Süß Oppenheimer wurde die Abschrift in Tübingen schon deshalb gerne herangezogen⁹, weil die im Hauptstaats-

¹ Zur Person s. unten S. 9ff. sowie GEBHARDT, Michael Andreas Mögling; KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, hier S. 152–155. – In der vorliegenden Publikation wird der Nachname stets als *Moegling* wiedergegeben, da dies der Schreibweise in der Verteidigungsschrift selbst entspricht.

² Zu Joseph Süß Oppenheimer sei hier nur verwiesen auf HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer; EMBERGER/RIES, Der Fall Joseph Süß Oppenheimer; EMBERGER/KRETZSCHMAR, Die Quellen sprechen lassen; EMBERGER, Joseph Süß Oppenheimer genannt „Jud Süß“; EMBERGER/KRETZSCHMAR, Zeugnisse des Unrechts; BRÜSER, Die Rolle Joseph Süß Oppenheimers; DERS., Der Herzog und sein Jude; MINTZKER, Die vielen Tode des Jud Süß; ERDTMANN, Joseph Süßkind Oppenheimer. – Von grundlegender Bedeutung sind ferner: STERN, Jud Süß; GERBER, Jud Süß; WILSON, Der Favorit als Sündenbock; AUGÉ, Holzinger, Enzlin, Oppenheimer; BRÜSER, Herzog Karl Alexander. – Zu weiterer Literatur s. KRETZSCHMAR, Oppenheimer, S. 286 f. – Zu den Forschungen und Publikationen von Heinrich Schnee (SCHNEE, Die Hoffinanz; SCHNEE, Die Professoren), die in erheblichem Maße vom Nationalsozialismus geprägt waren, s. unten S. 11, Anm. 73.

³ Zum Titel s. unten S. 7.

⁴ Zur Vorlage der Verteidigungsschrift beim Inquisitionsgericht s. unten S. 33–35.

⁵ Zur Überlieferung der Prozessakten vgl. KRETZSCHMAR, Tradition und Überrest; DERS., Der Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer, sowie zuletzt die Hinweise des Verf. in EMBERGER/KRETZSCHMAR, Zeugnisse des Unrechts, S. 208–216.

⁶ Vgl. hierzu unten S. 76–78.

⁷ HStAS A 48/14 Bü. 122; s. unten S. 79.

⁸ Vgl. unten S. 81–92.

⁹ So insbesondere von ZIMMERMANN, Josef Süß Oppenheimer; KRONER, Josef Süß Oppenheimer; STERN, Jud Süß.

archiv Stuttgart verwahrten Akten zum Kriminalprozess bis 1919 gesperrt waren und ihre Nutzung der Zensur unterlag¹⁰.

Mit der vorliegenden Publikation wird erstmals eine Edition der Verteidigungsschrift vorgelegt¹¹. Auch wenn die darin zusammengetragenen Argumente zur Verteidigung des Beschuldigten, die den Justizmord an Joseph Süß Oppenheimer zum Ergebnis hatte, bei der Urteilsfindung keinerlei Berücksichtigung fanden¹², handelt es sich um ein Schlüsseldokument zu dem Inquisitionsprozess, der am 4. Februar 1738 mit der Hinrichtung Joseph Süß Oppenheimers sein Ende fand¹³. Oder anders: vielmehr kommt ihr als historische Quelle gerade angesichts der ausgebliebenen Wirkung besondere Bedeutung zu. Denn in ihr ist zu greifen, was von dem „Pflichtverteidiger“ Moegling wie aufbereitet worden war, aber vom Gericht unkommentiert ignoriert wurde. Dies ist von umso größerer Relevanz, wenn man bedenkt, dass die Schrift insgesamt auf dem von Moegling vorgenommenen *Gütlichen Verhör* Oppenheimers beruht¹⁴, womit darin Sicht- und Argumentationsweisen des Beschuldigten – freilich selektiv und wiedergegeben entsprechend der jeweiligen Zielsetzung und juristischen Beweisführung des Verteidigers – einen Niederschlag fanden¹⁵. Und nicht zuletzt zeichnet sich in den Quellen zur Beauftragung des Verteidigers und Entstehung seiner Schrift auch deutlich ab, dass sie die Funktion erfüllen sollte, dem von Rechtsbrüchen geprägten Prozess¹⁶ den Anschein von Legalität und Legitimität zu verleihen.

Der Verteidigungsschrift Moeglings ist zudem nicht nur ein hoher Quellenwert für die Geschichte des Kriminalprozesses und damit des an Joseph Süß Oppenheimer verübten Unrechts beizumessen, sondern auch zur Geschichte der vorangegangenen Zeit, insbesondere zum Regierungsstil Herzog Carl Alexanders von Württemberg und zur oppositionellen – vor allem korruptionskritischen – Sicht

¹⁰ KRETZSCHMAR, Eine Vorlage für den Film „Jud Süß“, S. 506.; DERS., Individuelle Profile in einer Phase der „Liberalität“, S. 144–146.

¹¹ Von HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache, S. 98, wurde 1994 zu Recht kritisch angemerkt, dass die Verteidigungsschrift „bis heute nicht publiziert worden ist“.

¹² Vgl. dazu unten S. 72 f.

¹³ Zur Vollstreckung des Todesurteils sei hier nur verwiesen auf EMBERGER, Joseph Süß Oppenheimer genannt „Jud Süß“, S. 86–91.

¹⁴ Vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, S. 353: „Aus den Protokollen dieses Verhörs, das am 26. August beginnt und bis zum 3. September 1737 dauert, erstellt Mögling die Verteidigungsschrift“. – Zum *Gütlichen Verhör* s. unten S. 7. – Zu beachten ist auch, dass Moegling für die Verteidigungsschrift parallel wesentlich häufiger das deutlich umfangreichere Inquisitionsprotokoll der Inquisitionskommission herangezogen hatte, s. dazu unten S. 55.

¹⁵ Vgl. bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache, S. 209, die zutreffende Anmerkung, dass man „durch die Feder des [...] Verteidigers hindurch die Stimme des vom Tod bedrohten Häftlings vernehmen“ könne, sowie ebd., S. 98, den Hinweis, das *Gütliche Verhör* sei „eine wahre Fundgrube, um Süß aus sich selbst heraus zu verstehen“. – Zur erforderlichen Quellenkritik bei der Auswertung von Verhörprotokollen vgl. die unten S. 40, Anm. 246 und S. 60, Anm. 371 genannte Literatur.

¹⁶ Vgl. unten S. 75.

breiter Kreise Württembergs auf dessen Politik¹⁷, letzteres auch in einem weiteren zeitlichen Rahmen unter Einbeziehung der Ära Herzog Eberhard Ludwigs von Württemberg und des Prozesses gegen Christina Wilhelmina von Grävenitz¹⁸.

Im Folgenden wird zur Einführung zunächst ein Blick auf den rechtlichen Rahmen und die Funktion der Verteidigungsschrift im Verfahren gegen Joseph Süß Oppenheimer (1.1) sowie auf deren Verfasser (1.2) geworfen, um davon ausgehend sodann dessen Bestellung zum *Defensor ex officio* (1.3), die Wahrnehmung der Pflichtverteidigung (1.4) und die Entstehung der Verteidigungsschrift (1.5) nachzuvollziehen. Zuletzt erfolgt eine wertende Einordnung Moeglings und seiner Schrift (1.6.). Sie schließt mit Überlegungen zu der Frage, warum die dem Gericht vorgelegte Ausfertigung aus den Prozessakten verschwand¹⁹.

Hinweise zur Überlieferung der Verteidigungsschrift und zur Textgestaltung der Edition (1.7) leiten zur Edition der Defensionsschrift selbst über (2). Es folgt ein Anhang mit Editionen der von Moegling erstellten Defensionalartikel²⁰ (3.1) sowie der zwei erhaltenen Zeugenlisten (3.2 und 3.3). Daran schließen sich – als Hilfestellung zum Verständnis der Texte – ein „Allgemeines Glossar“ (4.1) heute nicht mehr gebräuchlicher Begriffe, vor allem aus der frühneuzeitlichen Rechtssprache, von der Moeglings Ausführungen geprägt waren, und ein spezielles „Glossar zum Münzwesen“ (4.2) an. Der Abschluss wird durch das in drei Teile gegliederte Register (Orte, Personen, Verfasser der allegierten juristischen Literatur) gebildet (5).

1.1 Rechtlicher Rahmen und Funktion der Verteidigungsschrift im Prozess

Joseph Süß Oppenheimer war nach dem unerwarteten Tod Herzog Carl Alexanders noch in der Todesnacht vom 12. auf den 13. März 1737 zunächst mit zahlreichen weiteren Personen aus seinem Umfeld in seinem Stuttgarter Palais unter Hausarrest gestellt²¹ und dann am 20. März 1737 zusammen mit den Mitbeschuldigten Johann Christoph Bühler und Jakob Friedrich Hallwachs auf den Hohenneuffen verbracht und dort inhaftiert worden²².

¹⁷ Vgl. dazu TÖLLE, Der Fürst, die Finanzen und die Familien.

¹⁸ Dazu sei verwiesen auf MINTZKER, Die vielen Tode des Jud Süß, S. 46–53 und S. 219 f.

¹⁹ Vgl. unten S. 76–78.

²⁰ Zum Begriff und zur Entstehung der Defensionalartikel für Oppenheimer s. unten S. 289 f. und S. 6 sowie 23 f.

²¹ Vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, S. 302 f. und S. 306–318; BRÜSER, Herzog Karl Alexander, S. 238.

²² HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, S. 309 und S. 320; zur Haft Oppenheimers auf dem Hohenneuffen s. KRETZSCHMAR, Zwei politische Gefangene. In dem Verfahrenskomplex wurden insgesamt rund 70 Personen verhaftet. Zum Hintergrund der zahlreichen Verfahren und zu ihrem Ausgang s. jetzt BRÜSER, Herzog Karl Alexander, S. 235–242, sowie konzise DERS., Der Herzog und sein Jude, S. 129 f.

Die Ausgestaltung des gegen ihn projektierten Kriminalprozesses erfolgte zwischen dem 21. März und 22. Mai 1737 durch Verfügungen des Geheimen Rats, des obersten kollegialen Beratungsgremiums des Landesherrn in Württemberg. Sie beruhten auf konkreten Vorschlägen einer am 20. März eingesetzten Inquisitionskommission und waren vom Herzog-Administrator Carl Rudolph von Württemberg-Neuenstadt bestätigt worden²³. Von grundlegender Bedeutung war dabei die Entscheidung, das Verfahren nicht – wie ursprünglich im Geheimen Rat angedacht – als Akkusationsprozess durchzuführen, sondern vielmehr in Anlehnung an den gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess als einen solchen²⁴. Begründet wurde dies mit dem Status Joseph Süß Oppenheimers. Der Inquisitionsprozess sei, so die Kommissare Johann Christoph von Pflug und Philipp Friedrich Jäger in einem Bericht an den Geheimen Rat vom 4. April 1737²⁵, fast allerorts eingeführt und auch in Württemberg für jene rezipiert, *so keine eingebohrenen Landes-Kinder seynd*, welche den Akkusationsprozess *ex privilegio vermög des Tübinger Vertrags* beanspruchen könnten, *mithin der Süß als ein Jud so weniger sich daran beschwehren kan, wann er andern Außländern gleich gehalten wird*²⁶.

Warum die Inquisitionskommission sich von Anfang an für die Durchführung eines Inquisitionsprozesses ausgesprochen hatte, lässt sich leicht nachvollziehen²⁷. Er bot die beste Aussicht, das Verfahren ganz im Sinne der Regierung, der württembergischen Landschaft²⁸ und nicht zuletzt gerade auch der Inquisitionskommission unter deren weitestgehender Kontrolle abzuwickeln. Vorteilhaft für die ermittelnde Seite war dabei insbesondere, dass keine detaillierte Anklageschrift zu erstellen war, die eine eindeutige Festlegung auf bestimmte Anklagepunkte verlangt hätte. Die Beschuldigungen konnten so bis zum Schluss variabel und virulent bleiben²⁹, was selbstredend von Vorteil für die Inquisitionskommission, von Nachteil aber für den Beschuldigten und dessen Verteidigung war. So wurde auch die finale Festlegung und Systematisierung der Anklagepunkte gegen Oppenheimer erst von Moegling als

²³ Zum Folgenden vgl. eingehend KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 155–173.

²⁴ Zum württembergischen Strafprozessrecht des 17. und 18. Jahrhunderts, bei dem sich Elemente des Akkusations- und Inquisitionsprozesses vermischten, vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen, S. 90–103 und S. 107–130, insbesondere S. 117 f. Zur Multinormativität und Heterogenität des Strafrechts in der Frühen Neuzeit s. HÄRTER, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte, S. 40–42.

²⁵ HStAS A 202 Bü. 1823 Nr. 73.

²⁶ Damit bezogen sich die Kommissare auf die Württembergische Kriminalprozessordnung von 1732 § 9, s. RIECKE, Kriminal-Prozeß-Ordnung, S. 369–389, hier S. 374; vgl. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 162 f. – Zur Kriminalprozessordnung s. SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen, S. 98–103.

²⁷ Vgl. dazu KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 172 f.

²⁸ Dies war die Bezeichnung für die württembergischen Landstände, die während der Regierungszeit Carl Alexanders in entschiedener Opposition zu dessen Politik und den Aktivitäten Oppenheimers gestanden hatten; zum Begriff vgl. im „Allgemeinen Glossar“, S. 314.

²⁹ HÄRTER, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte, S. 45; vgl. unten S. 48 mit Anm. 292.

Defensor ex officio mit der Erstellung der Verteidigungsschrift vorgenommen³⁰, was durchaus der zeitgenössischen Rechtspraxis entsprach³¹.

Anders als beim rechtshistorisch älteren Akkusationsprozess, dessen Ausgangspunkt eine Klage war, wurde beim Inquisitionsprozess, wie er sich seit dem ausgehenden Mittelalter entwickelt hatte³², „von Amts wegen“ ermittelt³³. Dabei war zunächst im Stadium der Generalinquisition, der *Inquisitio generalis*, als Folge einer Anzeige oder aufgrund eines Verdachts zu klären, ob es überhaupt Anhaltspunkte für Verbrechenstatbestände gibt. Bei einem positiven Befund waren im zweiten Verfahrensabschnitt, der Spezialinquisition (*Inquisitio specialis*), Ermittlungen gegen die betroffene Person, den *Inquisiten*, zu führen. Während bei den Vorermittlungen der Generalinquisition Verhöre eher noch informellen Charakter hatten, wurden bei der Spezialinquisition *artikulierte Verhöre* der Beschuldigten und Zeugen mit ausdifferenzierten Fragenkatalogen durchgeführt; hier konnte auch die Folter in verschiedenen Ausprägungen zur Anwendung kommen. Bei der Ermittlung „von Amts wegen“ waren seitens der Untersuchungsrichter (*Inquirenten*) auch entlastende Momente zu berücksichtigen. Das Verfahren war nicht öffentlich. Eine mündliche Hauptverhandlung gab es nicht. Das Urteil war von einem zuständigen bzw. eigens konstituierten Gericht oder der juristischen Fakultät einer Universität, an die dann die Akten zu versenden waren, zu fällen³⁴, sollte jedoch dem Inquisiten auf einem *endlichen Rechtstag* öffentlich verkündet werden³⁵.

Die Verteidigung unterschied sich grundlegend von unserem heutigen rechtsstaatlichen Verständnis und bot nur beschränkte Möglichkeiten des Einwirkens auf den Prozess³⁶. Denn beim Inquisitionsprozess war sie im Wesentlichen innerhalb der Verfahrensschritte nach der Spezialinquisition mit der Erstellung einer Vertei-

³⁰ Vgl. unten S. 50f.

³¹ Vgl. unten S. 6 mit Anm. 37.

³² Vgl. hierzu HÄRTER, Strafverfahren; DERS., Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte, S. 28–30 und S. 40–54; SCHMOECKEL, Inquisition; DERS., Inquisitionsprozess; KREY, Inquisitionsprozess; VOIGT, Das Inquisitionsverfahren.

³³ Zum Folgenden vgl. konzise KRAUSE, Bemerkungen zur Strafverteidigung, S. 380–385, dem hier weitgehend gefolgt wird; für den weiteren Kontext vgl. eingehend die beiden Publikationen von HÄRTER (wie vorige Anm.); speziell zur Verteidigung s. auch ARMBRÜSTER, Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen; HENSCHEL, Die Strafverteidigung im Inquisitionsprozeß; vgl. auch den Artikel von ROTH, Strafverteidigung.

³⁴ KRAUSE, Bemerkungen zur Strafverteidigung, S. 383; HÄRTER, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte, S. 44–46.

³⁵ KRAUSE, Bemerkungen zur Strafverteidigung, S. 381. Zum „endlichen Rechtstag“ in Württemberg s. SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen, S. 89. Die „Öffentlichkeit“ der Urteilsverkündung beschränkte sich darauf, dass sie bei geöffneter Tür erfolgte (ebd.), wie es auch bei Joseph Süß Oppenheimer der Fall war, vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, S. 435.

³⁶ Vgl. dazu ROTH, Strafverteidigung, S. 7 f.; KRAUSE, Bemerkungen zur Strafverteidigung, S. 389; HÄRTER, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte, S. 30 und S. 45; DERS., Strafverfahren, S. 475. Vgl. auch unten S. 47f.

gungsschrift vorgesehen, die dem Gericht zuzustellen bzw. mit den übrigen Akten gegebenenfalls an die mit dem Urteil beauftragte Juristenfakultät zu versenden war³⁷. Dem Verteidiger stand es zudem frei, sogenannte Defensionalartikel (*articuli defensionales*) zu entwickeln und dem Gericht vorzulegen, „auf die die schon verhörten oder auch neubenannten Zeugen dann vernommen werden mussten“³⁸.

Entsprechend wurde die Verteidigung im Prozess gegen Joseph Süß Oppenheimer vorgesehen³⁹. Zur Beschleunigung des Prozesses insgesamt hatte die Inquisitionskommission für die Ausgestaltung des Prozesses schon sehr früh dem Geheimen Rat vorgeschlagen, dass der *Defensor*, den man gleich auf den Hohenneuffen mitnehmen könne, dort nach Akteneinsicht seine Defensionalartikel erstellt und sich von Anfang an in die Verhöre einbringt, anstatt ein separates *Spezial-Interrogatorium* für ihn einzuplanen, da ohnehin vielerorts und auch in Württemberg bei *Inquisitionsprozessen das special interrogatorium nicht hergebracht [ist], sondern solches in die Articulos defensionales zu bringen dem defensori überlassen wird*, zumal, wie die Inquisitionskommissare ausführten, *Articulos defensionales zu übergeben keinem Inquisiten, als der vornehmste theil und hauptstuk der defension, nicht negirt werden kann*. Sie seien daher auch der Meinung, dass – so ihr Fazit – *zu Beobachtung der rechtlichen Legalitaet und Vermeidung aller Vorwurffs ein defensor ex officio zu constituiren [sei], jedoch dabey die Sache dergestalt eingeleitet werden könnte, daß hieunter gar wenig Zeit verlohren würde, wann nemlich derselbige sofort nacher Neuffen mit der Commission abgienge*, während der Verhöre die Akten durchsehe und *extrahirte*, das *gütliche Verhör* und die *Formierung seiner Defensionalium* besorgte und sodann – zeitgleich zur Erstellung der *relation* für die Urteilsberatung seitens

³⁷ KRAUSE, Bemerkungen zur Strafverteidigung, S. 383. Vgl. ARMBRÜSTER, Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen, S. 75–77, mit dem Hinweis auf die „relative Bedeutungslosigkeit der Verteidigungsschrift auf den Ausgang des Verfahrens“, die „vielfach eine mangelhafte Sorgfalt bei der schriftlichen Abfassung“ bedingt habe (S. 76), sowie HENSCHEL, Die Strafverteidigung im Inquisitionsprozeß, S. 82–84, mit der Anmerkung: „[...] so liegt auf der Hand, daß nicht eben starke Anreize bestanden, als Strafverteidiger tätig zu werden. Demoralisierend mußte sich vor allem auswirken, daß die Verteidiger [...] im wesentlichen auf die richterliche Instruktion angewiesen waren, daß ihre Tätigkeit nicht eine eigenständige Einwirkung auf das Verfahren gestattete, sondern im wesentlichen darin bestand, die in den Akten verstreut liegenden Entschuldigungsgründe zusammenzusuchen und in Defensionsschriften in eine mehr weniger geordnete Darstellung zu bringen, eine Aufgabe, die begreiflicherweise das Interesse der befähigteren und interessierteren Rechtsgelehrten nicht finden konnte und deren erkannte relative Bedeutungslosigkeit und Einflußlosigkeit für das Verfahren eine mangelnde Sorgfalt in der Verfertigung der Defensionsschriften nach sich ziehen mußte“, hier S. 82 f. – Nähere Untersuchungen zu Verteidigungsschriften der Frühen Neuzeit – nicht zuletzt auch unter quellenkritischen Fragestellungen zu ihrer Auswertung – sind ein dringendes Desiderat der Forschung. Einzubeziehen wäre dabei auch die „beträchtliche Zahl der Anleitungsbücher für Strafverteidigungen“, auf die KRAUSE, Bemerkungen zur Strafverteidigung, S. 385, hingewiesen hat.

³⁸ Ebd., S. 389.

³⁹ Zum Folgenden vgl. eingehend KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 165 f.

der Inquisitionskommissare – seine Verteidigungsschrift verfasste, *wobei alles von Actis und probatis dependiret und was ex defensione rei beizusetzen syn mögte am Ende noch suppliret werden kann*⁴⁰.

Grundlage der Verteidigungsschrift sollte somit ein vom Verteidiger vorzunehmendes *Gütliches Verhör* mit dem Ziel sein, die Position und Argumentation des Beschuldigten in der Verteidigungsschrift zusammenzufassen, wie es auch für den Akkusationsprozess in der württembergischen Kriminalprozessordnung von 1732 verankert war⁴¹. Bemerkenswert ist, dass bereits hier von den Kommissaren die Bestellung eines *Defensors ex officio* als Pflichtverteidiger empfohlen wurde. Man wollte von Anfang an die freie Auswahl eines selbst gewählten Verteidigers durch Oppenheimer verhindern⁴², obwohl im gemeinrechtlichen Prozess dem Beschuldigten ein solcher bei Verbrechen, die mit der Todes- oder anderen schweren Strafen geahndet wurden, zustand⁴³.

Die von den Kommissaren detailliert durchdachten Abläufe und Interaktionen sollten später dann weitgehend umgesetzt werden, wie sich anhand der Entstehungsgeschichte der Verteidigungsschrift anschaulich nachvollziehen lässt⁴⁴. Da Oppenheimer jedoch zum 1. Juni 1737 auf den Hohenasperg verlegt wurde, womit die Phase der Generalinquisition ihr Ende fand und die Spezialinquisition einsetzte, hat Moegling dann dort und nicht auf dem *Neuffen* seine Aktivitäten aufgenommen⁴⁵.

Die Funktion der von Moegling erstellten Verteidigungsschrift ist im Titel, den er ihr gab, benannt: *Rechtliche Defensions-Schrift Mein Jud Ioseph Süs Oppenheimer Inquisiten Puncto Imputationis Diversorum Criminum*. Zu verstehen war sie als juristisch von ihm aufgearbeitete Verteidigungsschrift des ihm zugewiesenen *Inquisiten* Joseph Süß Oppenheimer zu den verschiedenen Beschuldigungen⁴⁶.

Anzumerken ist zu all dem: Moegling wurde als *Defensor ex officio* in einem Prozess bestellt, dessen Urteil von vorneherein feststand; schon bei den ersten Überlegungen, wie er auszugestalten sei, wurde in der Korrespondenz zwischen der

⁴⁰ Vorschläge der Inquisitionskommission zur Ausgestaltung des Prozesses vom 20. Mai 1737, hier Punkte 9 bis 12, HStAS A 48/14 Bü. 3 Nr. 185a.

⁴¹ Zum Gütlichen Verhör im Akkusationsprozess vgl. Paragraph 13 der Kriminalprozessordnung von 1732 bei RIECKE, Kriminal-Prozeß-Ordnung, S.375, zum *Gütlichen Verhör* Oppenheimers s. unten S.26.

⁴² Vgl. dazu unten S.12 ff.

⁴³ Vgl. ROTH, Strafverteidigung, S. 8.

⁴⁴ Vgl. unten S.17–28 sowie S.30–32.

⁴⁵ Zur Verlegung vom Hohenneuffen auf den Hohenasperg s. KRETZSCHMAR, Zwei politische Gefangene, S.210.

⁴⁶ Dies wollte Moegling möglicherweise auch mit der Wahl des Wortes „exaravit“ (zu lat. exarare: „[auf die Wachstafel] schreiben; entwerfen“) bei seiner ersten Unterschrift in der Verteidigungsschrift zum Ausdruck bringen, um den Entwurfscharakter zu betonen (s. unten in der Edition, fol.242r): Moegling erstellte nach diesem Verständnis im Entwurf eine Verteidigungsschrift, die er im Namen Oppenheimers als dessen Schrift einreichte, zuvor aber mit diesem abgestimmt hatte. Das war freilich weitgehend auf ein Vorlesen beschränkt geblieben (vgl. dazu unten S.28–30).

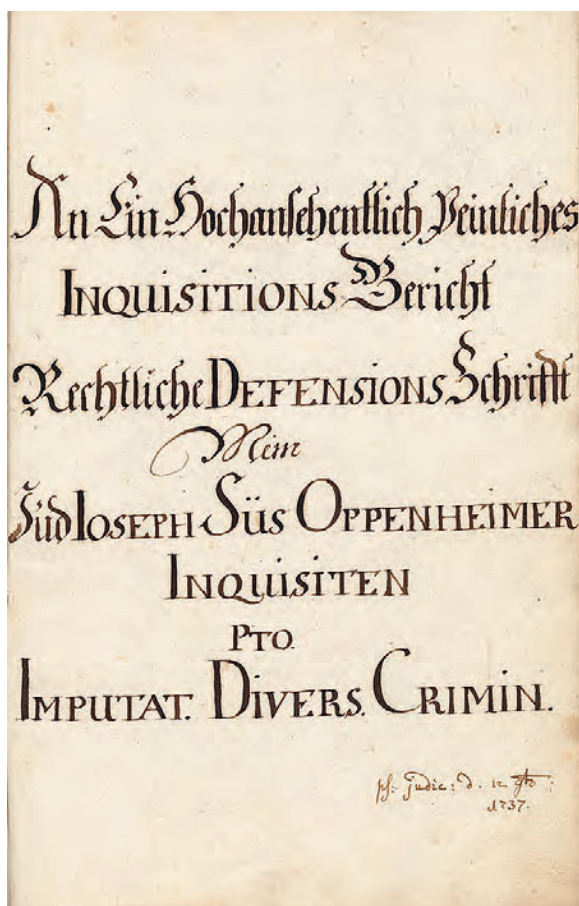


Abb. 1: Titelblatt der Ausfertigung der Verteidigungsschrift mit dem *Praesentatum*, 1737 (Vorlage und Aufnahme: HStAS A 48/14 Bü. 122, Vorderseite des Blatts vor fol. 1).

Inquisitionskommission und dem Geheimen Rat von der Hinrichtung des Beschuldigten ausgegangen⁴⁷. Damit stand im Einklang, dass gleich nach der Verhaftung über sein Vermögen verfügt wurde⁴⁸. Es ist bezeichnend, dass Moegling von Anfang an aus der *Süsischen Massa* (dem konfiszierten Vermögen Oppenheimers) entlohnt

⁴⁷ Vgl. KRETZSCHMAR, Zwei politische Gefangene, S. 206; HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, S. 338; KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 168.

⁴⁸ HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, S. 338.

wurde⁴⁹. Der Prozess ist daher zutreffend in der Forschung als eine „Farce“ charakterisiert worden⁵⁰. Und wohl gerade weil er dies war, hat der Geheime Rat in seinen ihn betreffenden Resolutionen, die vom Herzog-Administrator Carl Rudolph stets bestätigt wurden, immer wieder mit Nachdruck betont, dass alles legal „nach den Rechten“ vorzunehmen sei⁵¹. Die Funktion der Verteidigungsschrift bestand von Anfang an darin, mit dazu beizutragen, dem von Rechtsbrüchen geprägten Inquisitionsprozess, der den Justizmord an Joseph Süß Oppenheimer zum Ergebnis hatte, den Anschein von Legalität und Legitimität zu verleihen⁵².

Von hier aus sei nunmehr der Blick auf Michael Andreas Moegling, seine Installation als *Defensor ex officio* und sein Verständnis der Pflichtverteidigung gerichtet.

1.2 Michael Andreas Moegling

Michael Andreas Moegling wurde am 10. Juli 1710 in Tübingen geboren, wo er am 28. November 1743 mit 33 Jahren unverheiratet verstarb⁵³. Seiner Herkunft nach gehörte er dem akademischen Milieu württembergischer Juristen an, die bestrebt waren, in der Justiz, in der Verwaltung und nicht zuletzt an der Landesuniversität ihren Unterhalt zu verdienen und Karriere zu machen⁵⁴. Sein Vater Jakob David Moegling, 1680 in Tübingen geboren und dort 1729 verstorben, war promovierter Jurist und Professor beider Rechte in Tübingen, 1717 dazu auch Hofgerichtsrat und herzoglicher Rat⁵⁵, sein Großvater Johann David Moegling ebenfalls promovierter Jurist, Professor in Tübingen und württembergischer Rat, aber auch Syndicus des Ritterkantons Neckar⁵⁶. Seine Mutter Justina Tabitha Grass, 1690 in Tübingen gebo-

⁴⁹ Resolution des Geheimen Rates an die Inquisitionskommission, Ausfertigung: HStAS A 48/14 Bü. 114 Nr. 231; Konzept: HStAS A 202 Bü. 1823 Nr. 157; Abschrift unter den Prozessunterlagen Moeglings: UBT Mh 468, fol. 5r-v; vgl. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 186 mit Anm. 146. – Zur Verwaltung des konfiszierten Vermögens Joseph Süß Oppenheimers vgl. EMBERGER, Verdruß, Sorg und Widerwärtigkeiten.

⁵⁰ Vgl. hierzu unten S. 75.

⁵¹ KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 173.

⁵² Dass der Prozess letzten Endes diese Funktion erfüllen sollte, hat jüngst auch MINTZKER, Die vielen Tode des Jud Süß, S. 61 und S. 78, wieder unterstrichen; vgl. auch unten S. 75, Anm. 451.

⁵³ Zum Folgenden vgl. eingehender KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 152–155. Wesentliche Daten zu Moegling sind zusammengestellt bei GEBHARDT, Michael Andreas Mögling.

⁵⁴ Zum entsprechenden Milieu und seiner Entstehung sei stellvertretend verwiesen auf BERNHARDT, Die Zentralbehörden; HOLTZ, Bildung und Herrschaft.

⁵⁵ GEBHARDT, Michael Andreas Mögling, S. 19; HOLTZ, Bildung und Herrschaft, S. 375. – Jakob David Moegling war 1717 auch Rektor der Universität Tübingen, weshalb er in der Tübinger Professorengalerie verewigt ist; dort vertreten ist auch sein Bruder Johann(es) Friedrich Moegling, der ebenfalls Professor in Tübingen war, vgl. SCHOLL, Die Bildnissammlung, S. 40, Nr. 133 (Jakob David Mögling) und Nr. 135 (Johann Friedrich Mögling).

⁵⁶ GEBHARDT, Michael Andreas Mögling, S. 19; HOLTZ, Bildung und Herrschaft, S. 149 und S. 357.

ren und 1763 dort verstorben, wurde als Tochter des Rechtsprofessors Michael Grass und seiner Ehefrau Maria Barbara, geborene Frommann geboren⁵⁷. Sein etwas älterer Bruder Jakob Friedrich Moegling, geboren 1708, war außerordentlicher Professor der Rechte in Tübingen und ebenfalls Hofgerichtsadvokat; 1742 verstarb auch er unverheiratet in jungen Jahren⁵⁸. Zwei seiner insgesamt fünf Schwestern waren mit Hofgerichtsadvokaten verheiratet⁵⁹. Das soziale Profil der Familie lässt sich zeitlich weit zurückverfolgen. Bereits 1548 ist ein Dr. Amandus Moegling als gelehrter Hofgerichtsassessor belegt⁶⁰, 1605 ein Dr. Daniel Moegling als Hofgerichtsadvokat⁶¹.

Zugelassen als Hofgerichtsadvokaten wurden – nach einer Eignungsprüfung meist schon in sehr jungen Jahren – Juristen, die das Alter von 18 erreicht hatten und hauptberuflich als freie Advokaten tätig waren⁶². Dies war auch bei Michael Andreas Moegling der Fall; er war bei seiner Ernennung 1733 noch keine 23 Jahre alt⁶³. Die Aufnahmeprüfung hatte er zeitgleich parallel mit seinem Bruder Jakob Friedrich Moegling abgelegt⁶⁴.

Die Advokatur galt als „Sprungbrett in einflussreiche staatliche Positionen“ und „gute Übung für angehende Juristen“⁶⁵. Insgesamt sind zahlreiche Mitglieder der Gelehrtenfamilie Moegling mit juristischen Abschlüssen als Amtsträger in der Verwaltung und in der Justiz, vorrangig in Württemberg, belegt⁶⁶, zu denen als Zeitgenosse Michael Andreas Moeglings der Landschreiber Johann Wolfgang Moegling zählte⁶⁷. So geht denn auch der Rektor der Universität Tübingen in seiner Michael

⁵⁷ GEBHARDT, Michael Andreas Mögling, S. 19.

⁵⁸ Ebd. – Der jüngere Bruder Christian Ludwig Moegling (1715–1762) war Doktor der Medizin und lehrte als ordentlicher Professor an der Universität Tübingen, ebd., S. 20.

⁵⁹ KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 152 f.

⁶⁰ FREY, Das württembergische Hofgericht, S. 193; s. auch KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 153, Anm. 13.

⁶¹ Website des Stadtarchivs Tübingen, Repertorium zum Bestand E 101: Inventuren und Teilungen von Universitätsverwandten, hier Nr. E 101/166 (Dr. Daniel Mögling). – Vgl. auch PFEILSTICKER, Neues württembergisches Dienerbuch, Bd. 1, § 1325.

⁶² FREY, Das württembergische Hofgericht, S. 126 f.

⁶³ HStAS A 202 Bü. 213: Konzept eines Reskripts des Geheimen Rats vom 10. März 1733 an den Geheimen Rat und Hofrichter Baron von Forstner zu Tübingen mit dem Betreff *die Reception der beeden Lt. Lt. Moeglingen in numerum der Hofgerichts Advocatorum*.

⁶⁴ Ebd. – Vgl. auch GEBHARDT, Michael Andreas Mögling, S. 19.

⁶⁵ FREY, Das württembergische Hofgericht, S. 127 f.

⁶⁶ Dies zeigt schon eine kursorische Durchsicht der Daten bei PFEILSTICKER, Neues württembergisches Dienerbuch, Bd. 1, § 1325, und Bd. 3, S. 206. – Zu Mitgliedern der Familie Moegling vgl. die Website des Stadtarchivs Tübingen, „Suche in den Archivbeständen“, s. unter „Moegling“.

⁶⁷ PFEILSTICKER, Neues württembergisches Dienerbuch, Bd. 1, § 1663. – Daneben finden sich oft auch Ärzte, so schon 1597 ein Dr. Johann Rudolph Moegling und 1639 der *Arzneymedico* Johann David Moegling, vgl. Website des Stadtarchivs Tübingen, Repertorium zum Bestand E 101: Inventuren und Teilungen von Universitätsverwandten, hier Nr. E 101/163 (Dr. Johann Rudolph Moegling) sowie Nr. E 101/169 (Dr. Johann David Moegling).

Andreas Moegling gewidmeten Trauerschrift, die 1743 nach dessen Tod publiziert wurde, ganz selbstverständlich auf die entsprechende familiäre Herkunft und die Verbindungen zu weiteren Familien des Milieus unter Nennung einzelner Personen, darunter unter anderem der Familien Grass, Frommann und Harpprecht, ein⁶⁸.

Zur Biografie von Andreas Michael Moegling haben sich jenseits der Akten zum Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer bisher nur wenige Quellen finden lassen. Immatrikuliert hat er sich an der Universität Tübingen am 12. Oktober 1722⁶⁹ im Alter von 12 Jahren für das Studium der Rechte, das er mit dem Lizentiat beider Rechte abschloss. Promoviert wurde er 1732 unter dem Präsidium des Tübinger Rechtsprofessors Wolfgang Adam Schoepf; das Thema seiner 32seitigen *Dissertatio juridica inauguralis* betraf das Kreditrecht und lautete *De jure praeclusionis creditorum a judicio concursus*⁷⁰. Wie erwähnt, wurde er bereits ein Jahr später gemeinsam mit seinem etwas älteren Bruder⁷¹ zum Hofgerichtsadvokaten ernannt. In der ihm gewidmeten Trauerschrift erwähnt der Rektor der Universität Tübingen, dass er neben diesem Amt, das er viele Jahre bekleidet habe (es waren 10), auch *Seiner Hochfreiherrlichen Excellenz, Herrn Baron von Ulm Consulent* gewesen sei⁷².

Über seine beruflichen Aktivitäten ist soweit wenig bekannt⁷³. Es ist davon auszugehen, dass er insbesondere als Hofgerichtsadvokat in Prozessakten Spuren hinterlassen hat. So finden sich von Moegling verfasste Relationen in einer 1740 entstandenen Akte über Auseinandersetzungen der württembergischen Regierung mit den Kindern Herzog Leopold Eberhards von Württemberg-Mömpelgard, die im Haupt-

⁶⁸ Rector Universitatis Tubing. L. S. [...] Michael Andreas Moeglingius [...] [= Einladung zur Trauerfeier für Michael Andreas Moegling], Exemplar UBT L XV 6 a.2, Stück 153b, S. 2.

⁶⁹ GEBHARDT, Michael Andreas Mögling, S. 19; BÜRK/WILLE, Register zu den Matrikeln der Universität Tübingen 1600–1817, S. 270 mit Verweis auf BÜRK/WILLE, Die Matrikeln der Universität Tübingen, Teil 3: 1710–1817, S. 49.

⁷⁰ SCHOEPP/MOGLING, *Dissertatio juridica inauguralis de jure praeclusionis creditorum*.

⁷¹ Wie Anm. 63 f.; PFEILSTICKER, Neues württembergisches Dienerbuch, Bd. 1, § 1325; GEBHARDT, Michael Andreas Mögling, S. 19.

⁷² Rector Universitatis Tubing. L. S. [...] Michael Andreas Moeglingius [= Einladung zur Trauerfeier für Michael Andreas Mögling], Exemplar UBT L XV 6 a.2, Stück 153b, hier zitiert nach GEBHARDT, Michael Andreas Mögling, S. 19.

⁷³ Nicht zutreffend ist der Hinweis von Heinrich Schnee, die meisten Gutachten der Tübinger Juristenfakultät seien von Michael Andreas Moegling verfasst worden (SCHNEE, Die Professoren, S. 277, Anm. 10). Eine Durchsicht der fraglichen Bände (UAT 84, Bd. 74–75) hatte zum Ergebnis, dass es sich bei dem darin auftretenden Namensträger Dr. Moegling um Johann(es) Friedrich Moegling (1690–1766) handeln muss, der 1734 als Ordinarius an die Juristische Fakultät der Universität Tübingen berufen wurde (zu seiner Person s. oben Anm. 55). Angemerkt sei dazu, dass sich im Beitrag von Schnee mehrfach fehlerhafte Hinweise und nicht zutreffende Deutungen finden. – Zu den Oppenheimer betreffenden Veröffentlichungen Schnees im Allgemeinen, die in erheblichem Maße vom Nationalsozialismus geprägt und in vielfacher Hinsicht überholt sind (insbesondere SCHNEE, Die Hoffinanz), s. zuletzt die kurzen Hinweise bei EMBERGER/KRETZSCHMAR, Zeugnisse des Unrechts, S. 207 und S. 221, Anm. 149.

staatsarchiv Stuttgart überliefert ist⁷⁴. 1737 hat er die Universität Tübingen in einem Prozess gegen den Sohn des ehemaligen Universitätskastenknichts vertreten, wie die im Universitätsarchiv Tübingen erhaltene Vollmacht vom 7. Januar belegt, mit der ihm – zeitlich kurz vor der Verhaftung Oppenheimers – das Mandat erteilt wurde⁷⁵.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Moegling sich in Tübingen am 21. April 1740 in das Stammbuch des Juristen Gottfried Daniel Hoffmann (1719–1780)⁷⁶ mit der Devise *Les Affaires font les Hommes* eingetragen hat⁷⁷. Das Stammbuch illustriert anschaulich, wie sehr Moegling in der Welt des akademischen Tübingen und damit der württembergischen Justiz und Beamtenschaft vernetzt war. Er gehörte seiner Herkunft und Ausbildung nach zur führenden Schicht des Landes, zur sogenannten „Ehrbarkeit“⁷⁸, und war ganz sicher in seinen Haltungen und Ansichten maßgeblich davon geprägt. Im Verfahren gegen Joseph Süß Oppenheimer wurde er bewuszt als ein im Land verwurzelter Jurist für die Verteidigung ausgewählt⁷⁹.

1.3 Bestellung Moeglings als *Defensor ex officio*

Joseph Süß Oppenheimer hatte von Beginn seiner Haftzeit an ausdrücklich einen ausländischen Advokaten für seine Verteidigung gefordert⁸⁰. Dafür hatten sich inte-

⁷⁴ HStAS A 3 Bü. 95. Da entsprechende Schriftstücke in der Regel nicht in den Titelaufnahmen der Akten ausgewiesen sind, können sie mittels eines systematischen Zugriffs über das „Online-Findmittelsystems des Landesarchivs“ nicht eruiert werden. Die genannte Akte ist insoweit die einzige, die damit nachgewiesen werden konnte. Geprüft wurden alle Archivabteilungen des Landesarchivs. Eine Recherche über die „Deutsche Digitale Bibliothek“ verlief negativ.

⁷⁵ UAT 44/126 Nr. 43.

⁷⁶ EISENHART, „Hoffmann, Gottfried Daniel“.

⁷⁷ UBT Md 852: Stammbuch Gottfried Daniel Hoffmann, Eintrag Nr. 128 (Bl. 299). Es folgt als Nr. 129 (Bl. 301) der Eintrag seines Bruders Christian Ludwig Moegling. Als Nr. 72 (Bl. 193) findet sich zuvor der Eintrag seines Bruders Jakob Friedrich Moegling, als Nr. 41 (Bl. 139) der seines Onkels, des Rechtsprofessors Johann(es) Friedrich Moegling (1690–1766); zu letzterem s. PFEILSTICKER, Neues württembergisches Dienerbuch, Bd. 1, § 1325 bzw. § 1147. – Zum Stammbuch s. DOMKA, Die Stammbuchsammlung der Universitätsbibliothek Tübingen, S. 48 f.

⁷⁸ Zur Ehrbarkeit vgl. zuletzt HAUG-MORITZ, Die württembergische Ehrbarkeit; zu ihrer Entstehung KÜHNLE, Wir, Vogt, Richter und Gemeinde.

⁷⁹ Zum Folgenden vgl. eingehend KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 163, S. 166 f., S. 170 f. und S. 175–190.

⁸⁰ Am 4. April 1737 berichteten die Inquisitionskommissare dem Geheimen Rat, Oppenheimer habe *wiederum* einen ausländischen Defensor verlangt, HStAS A 202 Bü. 1823 Nr. 73, vgl. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 162 f. Die Forderung findet sich auch explizit in der Klage auf sofortige Haftentlassung, die der Advokat Johann Andreas Dietz im Namen von Oppenheimers Bruder Daniel Süßkind Oppenheimer am 22. Mai 1737 beim Reichskammergericht in Wetzlar einreichte, HStAS A 48/14 Bü. 3 Nr. 192; s. auch die Auszüge aus dem Text bzw. dessen Wiedergabe bei STERN, Jud Süß, S. 303 f.; vgl. ferner HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, S. 315–318, und KRETZSCHMAR, Zwei politische Gefangene, S. 210. Besonders

ressanterweise zunächst auch die Mitglieder der Inquisitionskommission in einem Bericht an den Geheimen Rat vom 4. April 1737 mit dem Argument ausgesprochen, *da dann die gantze welt erkennen müßte, daß man den Süßsen auf keinerley art zu kurtz geschehen zu lassen intentionirt seye*. Zudem könne durch einen fremden *Defensor* aus Frankfurt oder einer anderen Reichsstadt der ganze Prozess nur beschleunigt werden, weil ein solcher Verteidiger umso bestrebt sein werde, jeweils rasch wieder nachhause zu kommen und sich dort seinen übrigen Geschäften zu widmen, damit er sie nicht an die Konkurrenz verliere⁸¹.

Am 22. Mai 1737 brachten die Kommissare dann aber schon den Namen des Tübinger Hofgerichtsadvokaten Moegling ins Spiel⁸². Und mit Nachdruck sprachen sie sich am 7. Juni in einem Bericht an den Geheimen Rat⁸³ gegen die Bestellung des Mannheimer Advokaten Emanuell Schnerr aus, der von Oppenheimer am 4. Juni gleich zu Beginn seines ersten Verhörs auf dem Hohenasperg als gewünschter Verteidiger benannt worden war⁸⁴. Grundsätzlich rieten sie nun von einem ausländischen Advokaten ab, um sodann kurzfristig die Ernennung Moeglings zum *Defensor ex officio* des Inhaftierten herbeizuführen.

Am 7. Juni 1737 wurde Moegling von der Inquisitionskommission, ohne dass dies zuvor mit dem Geheimen Rat abgestimmt worden war, auf den Hohenasperg beordert⁸⁵, wo er am 11. Juni eintraf⁸⁶ und die Mitglieder der Inquisitionskommission zunächst ein Gespräch mit ihm über die von seiner Seite verlangten Konditionen führten⁸⁷. Danach begab sich der Inquisitionskommissar Philipp Friedrich Jäger mit ihm zu Oppenheimer, wie im Protokoll der Inquisitionskommission festgehalten ist. Diesem zufolge wurden von den drei Personen jedoch keine Fragen erörtert, die mit der Wahrnehmung der Verteidigung verbunden waren⁸⁸. Ob darüber hinaus ein vertrauliches Gespräch unter vier Augen zwischen Oppenheimer und Moegling stattgefunden hat, ist unbekannt. In den Akten finden sich darauf keine Hinweise; es ist davon auszugehen, dass dies nicht der Fall war.

nachdrücklich wurde die Forderung Oppenheimers im Verhör am Nachmittag des 4. Juni 1737 auf dem Hohenasperg vorgebracht, in dem er auch den Mannheimer Advokaten Schnerr benannte, s. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 175 f., und unten S. 47 sowie unten S. 45 f. die Ausführungen Oppenheimers in seinen letzten Verhören.

⁸¹ HStAs A 202 Bü. 1823 Nr. 73; vgl. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 163.

⁸² So in ihrem grundlegenden Bericht vom 22. Mai 1737 zur Ausgestaltung des Verfahrens, HStAs A 48/14 Bü. 185a, hier Punkt 12; vgl. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 166 f. und 170 f.

⁸³ HStAs A 48/14 Bü. 3 Nr. 211; vgl. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 176–178.

⁸⁴ HStAs A 48/14 Bü. 4, fol. 10 v–11 r; vgl. hierzu auch HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, S. 347 f.

⁸⁵ Ausfertigung mit dem *Praesentatum* vom 8. November 1737: UBT MH 468, fol. 1 r–2 v; Konzept: HStAs A 48/14 Bü. 3 Nr. 185b.

⁸⁶ Zum Folgenden vgl. eingehend KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 181–183 (mit Belegen).

⁸⁷ HStAs A 48/14 Bü. 71, fol. 171 v–172 r.

⁸⁸ Ebd., fol. 172 v–173 r.

Gut nachvollziehen lässt sich dagegen in den erhaltenen Unterlagen, dass und wie die Installation Moeglings zum *Defensor ex officio* schließlich von den Inquisitions-kommissaren erreicht wurde. Dem Geheimen Rat, der in seinem vom Herzog-Administrator bestätigten Dekret über die Einrichtung eines Sonderstrafgerichts für das Verfahren gegen Joseph Süß Oppenheimer ausdrücklich verfügt hatte, dass dem Beklagten durch die Zulassung eines von ihm zu erwähnenden Verteidigers *rechtlicher Ordnung nach* seine *genugsame defension* gestattet werden solle⁸⁹ (man beachte freilich das Wort *genugsame*⁹⁰), wurde von der Kommission noch am 11. Juni 1737 mitgeteilt, dass Oppenheimer der Beauftragung Moeglings zugestimmt habe⁹¹. Realiter war die freie Wahl auf manipulative Weise hintertrieben und im Ergebnis verhindert worden⁹².

Gegen die Übernahme der angetragenen Pflichtverteidigung hatte sich Moegling zunächst gesträubt und um Dispensierung davon gebeten⁹³, da – wie er in einem Schreiben vom 9. Juni an den Herzog-Administrator eingehend erläuterte – *gedachter Jud Süß seiner vielfältigen Delictorum halber nicht nur allein in diesem Hertzogthum, sondern auch in und ausser dem gantzen Römischen Reich auf eine nicht bald erhöhrte Weise dergestalten verruffen und übel berüchtigt ist, daß ein ehrlicher Mann und zumahlen angebohrnes Landes Kind billiges Bedencken tragen muß, seiner Causae plane desperatae* [seines völlig hoffnungslosen Falls] *sich anzunehmen; dahero ich mehreres nichts wünschte, als daß ich dieser Verrichtung gnädigst entlediget werden könnte*⁹⁴.

⁸⁹ Legitimationsdekret vom 22. Mai 1737 für das Kriminal- bzw. Inquisitionsgericht (Ausfertigung: HStAs A 48/14 Bü. 3 Nr. 214; Konzept: HStAs A 202 Bü. 1823 Nr. 131) mit folgenden Wortlaut: [...] *also daß Ihr der Geheime Rath und Hofrichter von Gaisberg dabey das Praesidium führen und Ihr die respective Regierungs[-]Räthe, Professores Juris, Hofgerichts[-]Assessores und Canzley[-], auch Hofgerichts Advocatus von Pflug, Dr. Harpprecht Senior, Dr. Schöpf, Faber, Dann, Bardili, Georgii und Dr. Jaeger als Assessores solchem Judicio und zwar dergestalten annehmen sollet, daß Ihr die Regierungs[-]Räthe von Pflug, Faber, Dann und Dr. Jaeger als in Causa bißhero gewesste Commissarii die Inquisition rechtlicher Ordnung nach ferner continuiren und zu end bringen, dem Beklagten durch Zulaßung eines von ihm erwöhlenden defensoris seine genugsame defension gestattet und alles weitere mit der erforderlichen Legalitaet observiret werden [...].* – Die ermittelnden Kommissare und die Inquisitionskommission traten auch danach noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gerichts am 11. November 1737 mit der Bezeichnung „Inquisitionskommissare“ bzw. „Inquisitionskommission“ auf. – Georgii wurde später durch den Regierungsrat Günther Albrecht Renz ersetzt, vgl. EMBERGER/RIES, Der Fall Joseph Süß Oppenheimer, S. 42 mit Anm. 51.

⁹⁰ Bei GRIMM/GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 3514 f., s. unter „genugsam“, ist das Wort als ein „verstärktes genug“ erläutert (ebd., Sp. 3514). – Zu der Textstelle über die Defension Oppenheimers vgl. unten S. 36.

⁹¹ HStAs A 48/14 Bü. 114 Nr. 231.

⁹² Vgl. detailliert KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 182 f.

⁹³ Zum Folgenden vgl. ebd., S. 183–190.

⁹⁴ Konzept: UBT MH 468, fol. 3 r–4 v, hier fol. 3 v; Ausfertigung: HStAs A 48/14 Bü. 114; eine Edition der Ausfertigung findet sich bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache, S. 195–197, hier S. 196.

Gleichwohl zeigte er sich bereit, unter bestimmten Bedingungen die Verteidigung zu übernehmen⁹⁵. Aus den Verhandlungen mit dem Geheimen Rat über die materiellen Konditionen seiner Ernennung und die von ihm verlangten rechtlichen Absicherungen ist ersichtlich, dass er hinsichtlich seiner Forderungen massive Unterstützung seitens der Inquisitionskommissare erhielt, woraus wiederum abzuleiten ist, wie sehr diesen daran gelegen war, die Installation einer von ihnen kontrollierbaren Verteidigung zu erreichen⁹⁶. Ganz eindeutig zielten sie auf die Ernennung eines Juristen, der im Land verwurzelt war, seiner Herkunft nach – wie sie selbst – der sogenannten „Ehrbarkeit“ angehörte⁹⁷ und seine berufliche Prägung im akademischen Milieu der Landesuniversität Tübingen erhalten hatte. Möglicherweise war ihnen auch an einem noch jungen und relativ unerfahrenen Advokaten gelegen; Moegling stand im Juni 1737 ja gerade vor seinem 27. Geburtstag und war erst seit 1733 Hofgerichtsadvokat⁹⁸.

Nach Abklärung der Bedingungen wurde er am 27. Juni 1737 zum *Defensor ex officio* bestellt; seine Aufgaben als solcher sind in dem kurzen Schriftstück, das dazu ausgefertigt wurde, nicht näher beschrieben: *Demnach des Herrn Administratoris und Ober-Vormunders Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht auf dero Obervormundschaftliches Hoffgerichts Advocati Lt. Moeglings widerholte unterthänigste Bitte, Ihne mit der Defension des Jud Susen zu verschonen, demselben auß bewegenden Umständen darum gnädigst zu deferiren nicht wißen, sondern Ihme solche hiemit ex officio gnädigst aufferlegt, zu seiner künfftig mehrern Sicherheit aber Ihme anliegendes gnädigstes Protectorium ertheilt haben wollen, Alß wird Ihme ein solches zu seiner Nachricht und Verhalt hiemit in Gnaden angefüget. Signatum Hohenasperg, den 27^{ten} Junii 1737. Ex speciali Resolutione!*⁹⁹.

Unterschrieben hatte das Reskript der Vorsitzende des am 22. Mai 1737 als Sonderstrafgericht instituierten Kriminalgerichts Ernst Conrad von Gaisberg gemeinsam mit dem Inquisitionskommissar Wilhelm Eberhard Faber, der zugleich auch bereits zum Beisitzer des Kriminalgerichts berufen worden war¹⁰⁰.

Es ist bemerkenswert, dass Moegling die Verteidigung Oppenheimers als *Defensor ex officio* quasi nebenbei *gnädigst aufferlegt* wurde mittels eines Schriftstücks, mit dem ihm ein *Protectorium* zu seiner Schadloshaltung zugestellt wurde, wie er es in den Verhandlungen über die Beauftragung mit Nachdruck gefordert hatte.

⁹⁵ Zur Frage, ob Moegling seine Vorbehalte nur aus taktischen Gründen ins Spiel brachte, um seine Konditionen zu verbessern, vgl. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 189 f.

⁹⁶ Zu den Verhandlungen und ihren Ergebnissen vgl. ebd., S. 185–189, zur Haltung der Kommissare ebd., bes. S. 189.

⁹⁷ Wie Anm. 78.

⁹⁸ Vgl. oben S. 9 f.

⁹⁹ Konzept: HStA A 48/14 Bü. 3 Nr. 236; Ausfertigung unter Moeglings Prozessunterlagen in UBT Mh 468, fol. 8r. Das übersandte *Protectorium* selbst ist als Ausfertigung vom 19. Juni 1737 in UBT Mh 467, fol. 6r–v überliefert, vgl. unten S. 81.

¹⁰⁰ Wie Anm. 89.

1.4 Wahrnehmung der Pflichtverteidigung

Von Anfang an war die Kommission darauf bedacht, jedweden Kontakt – auch schriftlicher Art – zwischen Oppenheimer und seinem Pflichtverteidiger zu kontrollieren¹⁰¹. Später hat sie dies aus gegebenem Anlass auch nochmals eigens schriftlich verfügt. Nachdem ein Brief Oppenheimers vom 5. Januar 1738 an Moegling, in dem er diesen eindringlich um einen Besuch zwecks Besprechung der Verteidigungsstrategie bat¹⁰², vom Hohenasperger Festungskommandanten Wolfgang Conrad Glaser zunächst der Inquisitionskommission zugeleitet worden war, wurde in einem Schreiben des Regierungssekretärs Johann Philipp Pregizer vom 14. Januar 1738 an Moegling explizit herausgestellt, dass es keinem Verteidiger erlaubt sei, alleine mit seinem Inquisiten Gespräche zu führen¹⁰³. Die ablehnende Antwort auf die Bitte Oppenheimers um einen Besuch wurde Moegling von der Kommission sogar vorgegeben, der sich dann auch an die Vorgabe hielt. Interessanterweise hat Moegling dabei aber die Ablehnung des Besuchs anders begründet: Am 23. Januar 1738 teilte Glaser Moegling mit, er habe die ihm zugeschickte Antwort nicht nur Oppenheimer zugestellt (*dem Juden behändiget*), sondern auch *in einigem vertolmetscht*; er [Oppenheimer] *sagte: es seye ein unglückh, daß Sie sein des Juden und er der Ihrigen handschrift nicht wohl lesen können, und seye das eine schlechte sache, daß sie nicht gellt zu der raß aufzubringen wüsten [...]*¹⁰⁴.

Moegling hatte jenseits des *Gütlichen Verhörs*, das er auftragsgemäß vornahm, von sich aus in keinerlei Weise Kontakt zu „seinem Inquisiten“ gesucht. Briefe des Inhaftierten an ihn, in denen zunehmend dessen Verzweiflung zum Ausdruck kam, hat er schlichtweg unbeantwortet gelassen, wovon noch zu sprechen sein wird¹⁰⁵. Insgesamt hat er die Verteidigung so wahrgenommen, wie sie von der Inquisitionskommission bei der Ausgestaltung des Verfahrens als Inquisitionsprozess von Anfang an vorgesehen worden war¹⁰⁶ und wie sie auch von ihm erwartet wurde: Seine Aktivitäten beschränkten sich auf die Erstellung der Verteidigungsschrift einschließlich der damit verbundenen Vorarbeiten. Es spricht für sich, dass weder Moegling noch die Inquisitionskommissare ihr Verständnis der Verteidigung in den Verhandlungen über die Beauftragung in irgendeiner Weise näher thematisiert hatten. Nachdem Moegling aufgefordert worden war, sie zu übernehmen, hatte er beharrlich über

¹⁰¹ Vgl. KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 191–194.

¹⁰² UBT Mh 468, fol. 52 r–v; der Brief ist ediert bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache, S. 145 f. und S. 149.

¹⁰³ UBT Mh 468, fol. 54 r; dieses Schreiben ist bei HAASIS (wie vorige Anm.) nicht ediert. Zu dem Vorgang vgl. auch KRETZSCHMAR, *Defensor ex officio*, S. 193 f. Dass Moegling mit Oppenheimer nicht alleine kommunizieren durfte, wurde bereits von KRONER, Josef Süß Oppenheimer, S. 30, herausgestellt.

¹⁰⁴ UBT Mh 468, fol. 56 r; ediert bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache, S. 186. Zu dem Gespräch s. auch unten S. 44.

¹⁰⁵ Vgl. unten S. 36.

¹⁰⁶ Vgl. oben S. 6 f.

die materiellen Konditionen verhandelt, nicht jedoch über die erwartete Umsetzung des ihm angetragenen Auftrags und die damit verbundenen Arbeitsschritte. Jedenfalls findet sich darüber nichts in den Akten.

1.5 Die Entstehung der Verteidigungsschrift

Nach seiner Bestellung nahm Moegling unverzüglich seine Arbeit auf dem Hohenasperg auf. Über ihren Stand berichtete er von dort am 28. August 1737 dem Herzog-Administrator bzw. dem Geheimen Rat¹⁰⁷: *Es seynd beinahe 13 Wochen verflossen, daß ich auff Euer Hochfürstlichen Durchlauchts Gnädigen Befehl mich wegen der Jud Süsischen Defension allhier befinde, binnen welcher Zeit ich nicht nur sämtliche Acta und Protocolla durchgelesen und extrahiert, sondern auch wirklich mit dem Inquisiten die Güthliche Verhöhr angefangen habe [...]*¹⁰⁸.

1.5.1 Durchsicht von Unterlagen

Aus Moeglings Arbeitsunterlagen, die in der Universitätsbibliothek Tübingen gebunden unter dem eigenhändig von Moegling am Rand aufnotierten Titel *Jud Joseph Süs Oppenheimerische Acta* erhalten sind¹⁰⁹, lässt sich anhand der darin überlieferten Notizen und Exzerpte annähernd nachvollziehen, in welcher Weise und in welchem Ausmaß er Akten und Protokolle sowie einschlägige juristische Quellen und Texte herangezogen hat¹¹⁰. Durchgearbeitet hat er das Protokoll des ersten Verhörs

¹⁰⁷ Moeglings Schreiben waren stets an den Herzog-Administrator adressiert, wurden aber zunächst der Inquisitionskommission vorgelegt, die sie dann – meist mit einer Stellungnahme – an den Geheimen Rat weiterleitete. Dessen Beratungsbeschlüsse wurden dann vom Herzog-Administrator jedes Mal bestätigt.

¹⁰⁸ HStAS A 48/14 Bü. 5 Nr. 299. Die Angabe, er sei seit 13 Wochen auf dem Hohenasperg, war übertrieben. Legt man den 11. Juni 1737 für den Beginn des Aufenthalts zugrunde, waren es 11 Wochen. – Nicht zutreffend ist auch die Aussage Moeglings, er habe sämtliche Akten und Protokolle durchgesehen, denn er weist am Ende seiner Verteidigungsschrift selbst darauf hin, dass er nicht alle Unterlagen habe durchsehen können, vgl. unten S. 30 ff. Die Aussage vom 28. August 1737 ist demnach in Verbindung damit zu sehen, dass Moegling darauf abzielte, die Verteidigungsschrift bei sich zuhause in Tübingen abfassen zu dürfen, und deshalb in seinem Bericht die Vorarbeiten auf dem Hohenasperg als vorerst beendet darstellen wollte, vgl. unten S. 26.

¹⁰⁹ UBT Mh 468, fol. 62r–276v. In dem Band sind verschiedene Unterlagen zusammengeführt, die sich bei Moegling als Arbeitsunterlagen für die Erstellung der Verteidigungsschrift angesammelt hatten und die er wohl unter dem genannten „Titel“ der ersten Einheit (ebd., fol. 62r) als Aktenbüschel formiert hatte. Davor wurden zeitgleich oder später noch Dokumente und Briefe aus seinem „Nachlass“ hinzugefügt. Die 276 Blatt Folio umfassenden Unterlagen wurden später in der Universitätsbibliothek Tübingen eingebunden, vgl. unten S. 81.

¹¹⁰ Vgl. auch die Aufstellung zu UBT Mh 468 im „Tübinger Handschriftenkatalog“. Zu den im Folgenden genannten Unterlagen kommen noch kleinere Arbeitsunterlagen wie eine Aufstellung, *worüber Sus anoch specialiter zu verhöhren* (UBT Mh 468, fol. 111v–112r), eine